

**TARIFVERTRAG ZUR UMSETZUNG  
DER NACHFOLGEND BENANNTEN TARIFVERTRÄGE FÜR  
UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS (TV UMSETZUNG HELIOS):**

- 1. MANTELTARIFVERTRAG (TV HELIOS)**
- 2. ENTGELT- UND ZUWENDUNGSTARIFVERTRAG (TV ENTGELT HELIOS)**
- 3. TARIFVERTRAG FÜR STUDENTEN IM PRAKTISCHEN JAHR (TV PJ HELIOS)**

**- nachfolgend auch „Umsetzungstarifvertrag“ genannt -  
vom 16. Januar 2007**

**zwischen der**

**HELIOS Kliniken GmbH  
- nachfolgend HELIOS genannt -**

**einerseits**

**und der**

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
Bundesvorstand  
- nachfolgend ver.di genannt -**

**andererseits**

## Inhaltsübersicht

|  |    |
|--|----|
| <b>1. Abschnitt Allgemeine Regelungen</b> .....                            | 4  |
| § 1 Geltungsbereich.....   | 4  |
| <b>2. Abschnitt Umsetzungs- und Überleitungsregelungen</b> .....           | 4  |
| § 2 Anwendung des TV HELIOS.....   | 4  |
| § 3 Arbeitszeit Ärzte.....   | 4  |
| § 4 Bereitschaftsdienst.....   | 5  |
| § 5 Umstellung Fälligkeitstag für Entgeltzahlungen.....                    | 5  |
| § 6 Urlaub/Zusatzurlaub.....   | 5  |
| § 7 Nebentätigkeiten.....  | 5  |
| § 8 Betriebsvereinbarungen.....  | 6  |
| § 9 TV HELIOS und Vorschalt-TV bei Tarifkonkurrenz.....                    | 6  |
| <b>3. Abschnitt Umsetzungs- und Überleitungsregelungen</b> .....           | 6  |
| § 10 Anwendung des TV Entgelt HELIOS.....                                  | 6  |
| § 11 Umsetzung des TV Entgelt HELIOS.....                                  | 6  |
| § 12 Eingruppierung, Entgeltordnung.....                                   | 7  |
| § 13 Tabellen-/Entgelterhöhung Ost-/ Westanpassung.....                    | 8  |
| § 14 Sonderregelung für die HELIOS Klinik Volkach.....                     | 9  |
| § 15 Besondere Regelungen für Ärzte.....                                   | 9  |
| § 16 Sonderregelung für in Anlage 2 genannte Unternehmen.....              | 11 |
| § 17 TV Entgelt HELIOS bei Tarifkonkurrenz.....                            | 11 |
| <b>4. Abschnitt Ergänzende Tarifverträge</b> .....                         | 11 |
| § 18 Qualifizierung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie.....              | 11 |
| § 19 Betriebliche Altersversorgung, Vermögenswirksame Leistungen.....      | 12 |
| § 20 Altersteilzeitregelungen.....   | 13 |
| <b>5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen</b> .....                            | 13 |
| § 21 Inkrafttreten, Laufzeit, Anpassungsklausel.....                       | 13 |
| § 22 Einbeziehung künftiger Konzernunternehmen.....                        | 13 |
| § 23 Verhandlung zur Einbeziehung weiterer Kliniken im Konzernverbund..... | 14 |

### Anlagen:

|           |  |
|-----------|--|
| Anlage 1  | Geltungsbereich des Umsetzungstarifvertrages   |
| Anlage 2  | Geltungsbereich des Umsetzungstarifvertrages Service   |
| Anlage 3  | Eckpunkte des TV Qualifizierung HELIOS   |
| Anlage 4A | Erstreckung des Umsetzungstarifvertrages auf weitere Kliniken im Konzernverbund (Akutbereich)  |
| Anlage 4B | Erstreckung des Umsetzungstarifvertrages auf weitere Kliniken im Konzernverbund (Rehabereich)  |
| Anlage 4C | Erstreckung des Umsetzungstarifvertrages auf Ärzte der WKA und HUMAINE Kliniken im Akutbereich |

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Beschäftigter“ bzw. „Arzt“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

## 1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Umsetzungsvertrag gilt räumlich und sachlich für alle in **Anlage 1** und **Anlage 2** ausdrücklich genannten Unternehmen im HELIOS Konzern. Für die künftige Einbeziehung weiterer Unternehmen gilt § 22.
- (2) Dieser Umsetzungsvertrag gilt persönlich für die Beschäftigten der in Absatz 1 genannten Unternehmen, soweit sie Mitglieder von ver.di sind. Der Geltungsbereich bestimmt sich im Übrigen nach den diesbezüglichen jeweiligen spezifischen Regelungen der in Bezug genommenen Tarifverträge jeweils nebst Anlagen (derzeit TV HELIOS, TV Entgelt HELIOS und TV PJ HELIOS).

## 2. Abschnitt Umsetzungs- und Überleitungsregelungen

### § 2 Anwendung des TV HELIOS

Der TV HELIOS nebst seinen Anlagen tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Er findet Anwendung auf alle in **Anlage 1** und **Anlage 2** benannten Unternehmen und deren Beschäftigten. Zum Zwecke der Überleitung bisheriger manteltariflicher Bestimmungen gelten die nachstehenden Regelungen.

### § 3 Arbeitszeit Ärzte

Bis zum 28. Februar 2007 haben bisher vollbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Tarifgebiet West rückwirkend zum Inkrafttreten die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 38,5 Stunden/Woche zu vereinbaren.<sup>1</sup> Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und ihrer früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann auf- oder abgerundet werden.

---

<sup>1</sup> **Protokollnotiz zu § 3 Satz 1:** Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass die in Satz 1 genannte Frist bis zum 31. Mai 2007 verlängert wird. Damit soll den Ärzten die Möglichkeit gegeben werden, nach Bekanntmachung der Tarifverträge ihre Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist treffen zu können. Den einzelnen Arbeitgebern soll damit ermöglicht werden, diese Entscheidungen zu berücksichtigen und unter Beachtung der Dienstplanungszeiträume umzusetzen.

#### **§ 4 Bereitschaftsdienst**

Sofern bisher die Bereitschaftsdienststufenbezeichnungen A bis D verwendet wurden, werden diese bis zu einer Überleitung des TV Entgelt HELIOS zur Festlegung der zulässigen täglichen und durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in Verbindung mit Bereitschaftsdienst den Bereitschaftsdienststufenbezeichnungen I bis III nach § 17 Abs. 2 und 4 TV HELIOS und § 8 Abs. 1 TV Entgelt HELIOS wie folgt zugeordnet:

|           |                |
|-----------|----------------|
| Stufe I   | Stufe A und B, |
| Stufe II  | Stufe C,       |
| Stufe III | Stufe D.       |

#### **§ 5 Umstellung Fälligkeitstag für Entgeltzahlungen**

Die Umstellung des Zahltags vom bisherigen Fälligkeitstag auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines jeden Jahres erfolgen; im Umstellungsjahr sollte bereits eine etwaige Sonderzuwendung am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.<sup>2</sup>

Auf eine Umstellung auf den letzten Tag des Monats gemäß § 13 TV Entgelt HELIOS kann verzichtet werden.

#### **§ 6 Urlaub/Zusatzurlaub**

- (1) Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2006 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2007 gelten die zum 31. Dezember 2006 jeweils maßgebenden Vorschriften. Die Regelungen des TV HELIOS gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) Der ggf. noch zu gewährende Zusatzurlaub des Kalenderjahres 2006 wird – gemäß der zum 31. Dezember 2006 jeweils maßgebenden Vorschriften – im Kalenderjahr 2007 gewährt.
- (3) Aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2006 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Dezember 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2009. Die Urlaubsregelungen des TV HELIOS bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.

#### **§ 7 Nebentätigkeiten**

Für bis zum 31. Dezember 2006 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

---

<sup>2</sup> **Protokollnotiz zu § 5:** Die Tarifpartner werden sich über eine angemessene Vorabinformation der Beschäftigten für den Fall einer Umstellung des Zahltages oder eines Verzichts auf eine solche Umstellung abstimmen.

## § 8

### Betriebsvereinbarungen

Bestehende Betriebsvereinbarungen auf Basis bisheriger tariflicher Regelungen bleiben durch das Inkrafttreten des TV HELIOS unberührt. Sie sollen bis zum 31.12.2007 auf Übereinstimmung mit den tariflichen Regelungen überprüft werden.

## § 9

### TV HELIOS und Vorschalt-TV bei Tarifkonkurrenz

- (1) Der TV HELIOS ersetzt in seinem Anwendungsbereich nach vorstehenden §§ 1, 2 die in den Unternehmen bislang bestehenden manteltarifvertraglichen Bestimmungen. Soweit die in einzelnen Unternehmen im Zuge des Trägerwechsels getroffenen Regelungen zur Personalüberleitung Bezug nehmen auf die für den Arbeitgeber maßgeblichen Tarifbestimmungen und/oder die Überleitung in einen Haus- oder Konzerntarif vorsehen, gilt der TV HELIOS als entsprechend ablösender Tarifvertrag und ersetzt – unter Beachtung bzw. nach Maßgabe ggf. unternehmensspezifischer Überleitungsregelungen – die bislang maßgeblichen manteltariflichen Bestimmungen.
- (2) Der TV HELIOS ersetzt in seinem Anwendungsbereich nach vorstehenden §§ 1, 2, 9 Abs. 1 den Vorschalt-TV Arbeitszeit HELIOS vom 1. Dezember 2005.
- (3) Im Übrigen gilt der Vorschalt-TV Arbeitszeit HELIOS auch für Unternehmen, die nicht in den Geltungsbereich dieses Vorschalttarifvertrages einbezogen sind, aufgrund der fortbestehenden Vollmacht mit der Maßgabe fort, dass er auf diese Unternehmen Anwendung findet, soweit sie durch tarifvertragliche Regelungen auf den Vorschalt-TV Arbeitszeit verwiesen haben oder künftig noch verweisen werden, um bis zum Abschluss eines die bisherigen manteltariflichen oder individualrechtlichen Arbeitszeitregelungen ablösenden Haustarifvertrages und/oder bis zur Überführung in einen Konzerntarifvertrag bei HELIOS, WKA oder HUMAINE eine vorläufige Arbeitszeitregelung zu treffen. Der Vorschalt-TV Arbeitszeit HELIOS kann durch einseitige Erklärung von ver.di oder HELIOS, jeweils unter Erklärungsfrist von 6 Monaten erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2008, für die oder für einzelne der weiteren Konzernunternehmen außer Kraft gesetzt werden.

## 3. Abschnitt

### Umsetzungs- und Überleitungsregelungen

## § 10

### Anwendung des TV Entgelt HELIOS

Der TV Entgelt HELIOS nebst Anlagen tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Er findet Anwendung auf alle in **Anlage 1** und **Anlage 2** benannten Unternehmen und deren Beschäftigten. Zum Zwecke der Überleitung in den TV Entgelt HELIOS gelten die nachstehenden Regelungen.

## § 11

### Umsetzung des TV Entgelt HELIOS

- (1) Für Beschäftigte der Unternehmen nach **Anlage 1 - Teil A** finden weiterhin die bisherigen Entgeltregelungen in der am 31. Dezember 2006 gültigen Fassung (also unter Beachtung bereits vereinbarter Tariferhöhungen) Anwendung einschließlich der für die bisherigen Entgeltregelungen ggf. maßgeblichen Überleitungs- und Besitzstandsrege-

lungen. Die Tarifpartner sind sich einig, dass bis Ende 2008 – unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Tarifiergebnisse im TVöD (VKA) – für die Beschäftigten dieser Unternehmen eine spezifische Überleitungsregelung in den TV Entgelt HELIOS vereinbart werden soll. Bis zum Abschluss einer Regelung nach Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend auch für neu eingestellte Beschäftigte.

- (2) Für Beschäftigte nach **Anlage 1 – Teil B** gilt der TV Entgelt HELIOS mit Ausnahme dessen §§ 1 bis 3 und §§ 5 bis 9. Die Einigung über die Eingruppierung und die Entgelttabelle steht beidseitig unter dem Vorbehalt, dass die Eingruppierung für Zwecke der Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltgruppen des TV Entgelt HELIOS im Zuge der von den Tarifpartnern bis Ende 2007 hierzu fortzusetzenden Verhandlungen im Detail noch verhandelt wird. Für die Tabellen-/Entgelterhöhungen gilt § 13.

## § 12

### Eingruppierung, Entgeltordnung

- (1) Für die Beschäftigten finden alle zum Zeitpunkt der Überleitung jeweils geltenden Eingruppierungs-/Einreihungsbestimmungen, Entgelttabellen sowie bislang jeweils geltende Regelungen zu Zeit- oder Erschwerniszuschlägen bis zur Einigung der neuen Entgeltordnung und der Überleitung (§ 11) weiter Anwendung; dies gilt auch für Regelungen bei Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.

Etwaige kinderbezogene Entgeltbestandteile werden gesondert gemäß nachfolgendem Absatz 2 als Kinderzulage gewährt.

- (2) Für kinderbezogene Entgeltbestandteile eines nach Absatz 1 bislang gewährten Orts- oder Sozialzuschlags gilt folgendes:
  - a) Soweit diese für Kinder auf der Grundlage der am 1. Januar 2007 vorliegenden bisherigen Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden, werden sie unter Berücksichtigung etwaiger bis zum Ablauf des 31. März 2007 noch geborener Kinder ermittelt.  
Der sich daraus für Kinder ergebende Betrag wird als persönliche Zulage (Kinderzulage) bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen – auch bei Unterbrechung der Anspruchsvoraussetzung oder Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses – weiter gezahlt bzw. bei Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (Änderung des Beschäftigungsgrades) anteilig weiter gezahlt.
  - b) Soweit die Anspruchsvoraussetzung vor dem 01. Januar 2007 vorlagen und bereits im Dezember 2006 eine unschädliche Unterbrechung der Zahlung erfolgte, wird die Kinderzulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Anspruchsvoraussetzung gewährt.<sup>3</sup>
  - c) Diejenigen Beschäftigten, die im Dezember 2006 nicht anspruchsberechtigt nach den bisherigen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Kindergeldbezug) waren und deshalb keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile erhalten haben und bis zum 31. März 2007 einen Berechtigtenwechsel z.B. beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Kinderzulage.
  - d) Die Kinderzulage ist nicht dynamisch.

---

<sup>3</sup> **Protokollnotiz zu § 12 Abs. 2 lit. b):** Dies gilt entsprechend, sofern die Unterbrechung der Zahlung auf einem Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses beruht.

**§ 13**  
**Tabellen-/Entgelterhöhung**  
**Ost-/Westanpassung**

(1) Beschäftigte der Unternehmen nach **Anlage 1 - Teil B**

Unabhängig von der noch gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 zu konkretisierenden Entgeltordnung werden mit Ausnahme der Ärzte und Zahnärzte die bislang für den Beschäftigten angewandten Tarifentgelte wie folgt angepasst:

- a) Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O setzt sich das Tarifentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT/BAT-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet der TV Entgelt HELIOS am 1. Januar 2007 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Tarifentgelt ein. Ferner fließen im Dezember 2006 zustehende Funktions- und Vergütungsgruppenzulagen, soweit diese nach der bislang geltenden Regelung nach Art und Umfang einem eingruppierungsrelevanten Entgeltbestandteil gleichzusetzen sind (nachfolgend eingruppierungsrelevante Zulagen), insoweit in das Tarifentgelt ein. Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT/BAT-O), bildet diese das Tarifentgelt. Die Sätze 1 bis 4 finden im Geltungsbereich von Haustarifverträgen und Arbeits- und Sozialordnungen mit analogen Regelungen entsprechend Anwendung.
- b) Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BMT-G II/BMT-G-O bzw. MTArb/MTArb-O wird der Monatstabellenlohn als Tarifentgelt zugrunde gelegt. Absatz 1 lit. a) Satz 3 gilt entsprechend. Erhalten Beschäftigte den Lohn nach § 21 BMT-G/BMT-G-O bzw. § 23 Abs. 1 MTArb/MTArb-O, bildet dieser das Tarifentgelt. Die Sätze 1 bis 3 finden im Geltungsbereich von Haustarifverträgen und Arbeits- und Sozialordnungen mit analogen Regelungen entsprechend Anwendung.
- c) Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich von Haustarifverträgen und Arbeits- und Sozialordnungen, die nicht bereits durch Absatz 1 lit. a) Satz 5 bzw. Absatz 1 lit. b) Satz 4 erfasst sind, wird das Tarifentgelt aus dem jeweiligen Tabellengrundentgelt und einer ggf. eingruppierungsrelevanten Zulage gebildet.

(2) Das Tarifentgelt wird gemäß den nachfolgenden Regelungen bis maximal zu dem Betrag angepasst, der im Falle einer Anwendung der Vergütungsregelungen des BAT (VKA) bzw. des BMT-G in der Fassung vom 01. Mai 2004<sup>4</sup> als Tarifentgelt im Sinne des vorstehenden Absatz 1 zu gewähren wäre (Anpassungshöchstbetrag), wobei für Unternehmen nach Anlage 1 - Teil B-Ost ab dem 01. Januar 2007 der Bemessungssatz von 97% anzuwenden ist. Im Einzelnen erfolgt die Anpassung gemäß den nachfolgenden Regelungen:

a) Unternehmen nach **Anlage 1 - Teil B-West**

---

<sup>4</sup> **Protokollnotiz zu § 13 Abs. 2:** Dies bedeutet Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich VKA bzw. Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum BMT-G, jeweils Stand Mai 2004.



Die Beschäftigten erhalten eine Erhöhung des bisherigen Tarifentgelts gemäß den nachfolgenden Stufen und mit den nachfolgenden Beträgen. Im Einzelnen gelten die folgenden Stufen und Beträge:

|                     |          |
|---------------------|----------|
| zum 1. Januar 2007  | 35 Euro, |
| zum 1. Januar 2008  | 70 Euro, |
| zum 1. Juli 2008    | 35 Euro, |
| zum 1. Oktober 2008 | 35 Euro, |
| zum 1. Januar 2009  | 70 Euro, |
| zum 1. Juli 2009    | 35 Euro, |
| zum 1. Oktober 2009 | 35 Euro. |

b) Unternehmen nach **Anlage 1 - Teil B-Ost**

Vorstehender lit. a) ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle des dort ausgewiesenen Betrages von 35 Euro der Betrag von 50 Euro bzw. an die Stelle des Betrages von 70 Euro der Betrag von 100 Euro tritt.

Ab dem Kalendermonat, in dem durch die vorstehenden Erhöhungen der Entgelte der Anpassungshöchstbetrag erreicht wird, wird der Anpassungshöchstbetrag als Tarifentgelt gewährt.

#### § 14

##### **Sonderregelung für die HELIOS Klinik Volkach**

- (1) Der TV Entgelt HELIOS findet für Beschäftigte der HELIOS Klinik Volkach keine Anwendung wegen der aktuell anstehenden grundlegenden Veränderung von der bisherigen Belegabteilungsstruktur hin zu partieller Hauptabteilung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen. Es findet, befristet bis zum 31. Dezember 2008, weiter die bisherige Entgeltregelung in der am 31. Dezember 2006 gültigen Fassung Anwendung. Die Tarifpartner werden ab Mitte 2008 Verhandlungen über eine perspektivische Überleitung in den TV Entgelt HELIOS aufnehmen.
- (2) Während der Laufzeit der Sonderregelung nach vorstehendem Absatz 1 findet der TV HELIOS mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend zu den dort getroffenen Regelungen der § 14 (Erholungsurlaub) und ergänzend der § 10 Abs. 4 (Bonus wegen Nichtausfall) der bisherigen Arbeits- und Sozialordnung in der am 31.12.2006 gültigen Fassung weiterhin zur Anwendung kommen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der TV Entgelt HELIOS auf die Beschäftigten der HELIOS Klinik Volkach angewendet wird, findet auch der TV HELIOS vollumfänglich Anwendung, d.h. die §§ 10 und 14 der Arbeits- und Sozialordnung in der bis zum 31.12.2006 gültigen Fassung finden mithin ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr.

#### § 15

##### **Besondere Regelungen für Ärzte**

- (1) Für Ärzte, gilt – abweichend von den §§ 11 bis 13 – die Eingruppierung und die Entgeltordnung gemäß Anlage 1A und 2A TV Entgelt HELIOS mit Wirkung ab dem 01. Januar 2007. Ärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe gemäß Anlage 2A zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.

- (2) Zum 1. Januar 2007 werden jeweils Vergleichsentgelte auf der Grundlage der bislang für den Arzt angewandten Entgeltregelungen ermittelt. Für das Vergleichsentgelt wird das nach bisheriger Entgeltregelung maßgebliche monatliche Grundentgelt (ggf. zusätzlich eines Ortszuschlags der Stufe 1 und einer Allgemeinen Zulage sowie ein Zwölftel eines ggf. gezahlten Urlaubs- und Weihnachtsgeldes) auf Basis der Abrechnung für den Monat Dezember 2006 berücksichtigt. Familienbezogene Bestandteile des Ortszuschlags und Sozialzuschläge für Kinder werden bei dem Vergleichsentgelt nicht berücksichtigt, Besitzstand wird insoweit ggf. über eine Kinderzulage entsprechend § 12 Abs. 2 gewährt.
- (3) Soweit nach den bislang für den Arzt gültigen tariflichen Besitzstands- und Überleitungsregelungen bei der Ermittlung eines Vergleichsentgeltes auch ein etwaiger Ortszuschlag 2 berücksichtigt wurde bzw. zu berücksichtigen ist, wird ein solcher Ortszuschlag 2 entsprechend den bisherigen Regelungen auch bei der Ermittlung des Vergleichsentgeltes nach vorstehendem Absatz 2 mit berücksichtigt.
- (4) Liegt das nach Absatz 2 und 3 ermittelte Vergleichsentgelt über dem für den Arzt maßgeblichen Tabellenwert nach TV Entgelt HELIOS zuzüglich der für den Arzt nach TV Entgelt HELIOS maßgeblichen tariflichen Zulagen (Vergleichswert TV Entgelt HELIOS), erhält der Arzt eine persönliche monatliche Zulage (Besitzstandszulage) in Höhe der Differenz zwischen dem Vergleichswert TV Entgelt HELIOS und dem Vergleichsentgelt nach Absatz 2 und 3. Die persönliche monatliche Besitzstandszulage wird befristet gewährt bis zum 31. Dezember 2008. Die Besitzstandszulage wird auf der Gehaltsabrechnung gesondert ausgewiesen. Ein Auszahlungsanspruch ergibt sich nur für Besitzstandszulagen ab einem Betrag von über 10 Euro brutto pro Monat.
- (5) Die Besitzstandszulage und die Kinderzulage sind von der Bemessung etwaiger Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgenommen, zählen mithin insbesondere nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.
- (6) Entgelterhöhungen, Höhergruppierungen und Stufenaufstiege werden, ohne dass es hierzu einer weiteren gesonderten Erklärung des Arbeitgebers bedarf, mit der Besitzstandszulage und der Kinderzulage nach vorstehenden Absätzen verrechnet. Bei Zusammentreffen von Besitzstandszulage und Kinderzulage wird zunächst eine Verrechnung mit der Besitzstandszulage vorgenommen. Erst danach erfolgt eine Verrechnung mit der Kinderzulage.
- (7) Ärzte, deren regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den bislang für sie angewandten tariflichen Regelungen für Vollzeitbeschäftigte 38,5 Stunden betrug und deren Vergleichsentgelt oberhalb der höchsten Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe liegt, erhalten mit den Bezügen für den Monat März 2007<sup>5</sup> und den Monat Oktober 2007 einen Einmalbetrag in Höhe von jeweils 500 Euro.
- (8) Der Anspruch auf die in Absatz 7 genannten Beträge besteht, wenn der Arzt an mindestens 1 Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) gegen den Arbeitgeber hat. Dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Einmalbeträge werden auch gezahlt, wenn eine Ärztin wegen der Beschäftigungsverbote nach §§ 3

---

<sup>5</sup> **Protokollnotiz zu § 15 Abs. 7:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass sofern Kliniken aufgrund der verzögerten Bekanntmachung des TV Umsetzung HELIOS die für den Monat März 2007 vorgesehene Zahlung etwaiger Einmalbeträge nicht realisieren konnten, diese unverzüglich nach Bekanntmachung des TV Umsetzung HELIOS nachholen und den Einmalbetrag spätestens mit den Bezügen für den Monat Mai 2007 zur Auszahlung bringen.

Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

- (9) Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten den jeweiligen Einmalbetrag nach Absatz 7, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Arztes entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2007.
- (10) Die Einmalbeträge nach Absatz 7 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen, sie sind insbesondere kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (11) Abweichend von § 8 Abs. 4 TV Entgelt HELIOS wird für die Zeiten der tatsächlichen Inanspruchnahme im Rufbereitschaftsdienst das Stundenentgelt Arzt um den Mehrarbeitszuschlag nach § 5 Abs. 1 lit. a) TV Entgelt HELIOS erhöht.

#### § 16

##### **Sonderregelung für in Anlage 2 genannte Unternehmen:**

Für in **Anlage 2** genannte Unternehmen findet der TV Entgelt HELIOS erstmals ab dem Zeitpunkt und für den Zeitraum Anwendung, in dem eine Anwendungsvereinbarung im Sinne der Anlage TV HELIOS-Anwendung zum TV HELIOS gilt.

#### § 17

##### **TV Entgelt HELIOS bei Tarifkonkurrenz**

Der TV Entgelt HELIOS ersetzt in seinem Anwendungsbereich nach vorstehenden §§ 1 und 10 die in den Unternehmen bislang bestehenden Bestimmungen zu Entgelten (außer betriebliche Altersversorgung, siehe dazu nachfolgend § 19), Zuwendungen und sonstigen geldwerten Vorteilen (nachfolgend auch zusammen: Tarifentgelte). Soweit die in einzelnen Unternehmen im Zuge des Trägerwechsels getroffenen Regelungen zur Personalüberleitung Bezug nehmen auf die für den Arbeitgeber maßgeblichen Tarifbestimmungen und/oder die Überleitung in einen Haus- oder Konzerntarif vorsehen, gilt der TV Entgelt HELIOS als entsprechend ablösender Tarifvertrag und ersetzt – unter Beachtung etwaiger unternehmensspezifischer Überleitungsregelungen – die bislang maßgeblichen Bestimmungen für Tarifentgelte.

## **4. Abschnitt Ergänzende Tarifverträge**

#### § 18

##### **Qualifizierung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

- (1) Die Tarifpartner sind sich einig in dem Bestreben, Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Beschäftigten im Rahmen eines eigenen Qualifizierungstarifvertrages (nachfolgend TV Qualifizierung HELIOS) gemäß den als **Anlage 3** beigefügten Eckpunkten zu fördern. Sie werden in 2007 die vereinbarten Eckpunkte weiter konkretisieren, die praktische Umsetzbarkeit prüfen und den Qualifizierungstarifvertrag möglichst in 2007 abschließen.
- (2) Die Tarifpartner sind sich ferner einig in dem Bestreben, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine Förderung des Wiedereinstiegs in den Beruf zu unterstützen.

- a) Beschäftigte im nichtärztlichen Dienst, die vor Ablauf der Elternzeit in den Beruf zurückkehren (Wiedereinstieg beim Arbeitgeber), erhalten ab dem Zeitpunkt des Wiedereinstiegs bis zum Ablauf der Elternzeit von 36 Monaten einen Zuschuss für Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 3 Nr. 33 EStG in nachgewiesener Höhe bis maximal 100 Euro monatlich.<sup>6</sup>
- b) Ärzte, die vor Ablauf der Elternzeit in den Beruf zurückkehren (Wiedereinstieg beim Arbeitgeber), erhalten ab dem Zeitpunkt des Wiedereinstiegs bis zum Ablauf der Elternzeit von 36 Monaten einen Zuschuss für Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 3 Nr. 33 EStG in nachgewiesener Höhe bis maximal 100 Euro monatlich, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad.

Diese Regelungen gelten zur Erprobung zunächst für Fälle des Wiedereinstiegs ab dem 01.01.2007 befristet bis zum 31.12.2008, mithin werden Kinderbetreuungskostenzuschüsse längstens bis zu diesem Zeitpunkt gewährt. Die Tarifpartner sind sich einig, dass die Regelung künftig entsprechend der Erfahrungswerte aus der Erprobungsphase unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen für den Arbeitgeber angepasst wird. Ferner besteht Einvernehmen, dass zur weiteren Konkretisierung einzelne Regelungen zur Anpassung schon während der Erprobungsphase getroffen werden können.

## § 19

### Betriebliche Altersversorgung, Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Die Tarifpartner gehen davon aus, dass die wirtschaftlichen und gesetzlichen (insbesondere steuerlichen, versicherungs- und rentenrechtlichen) Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung bis Ende 2008 modifiziert werden. Die Tarifpartner sind sich einig, dass die künftigen tarifvertraglichen Regelungen der betrieblichen Altersversorgung erst unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden veränderten Rahmenbedingungen ab Mitte 2008 erneut verhandelt werden. Bis dahin bleiben die bislang angewandten Regelungen zur arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung unberührt und gelten fort, darüber hinaus wird keine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung gewährt.
- (2) Die Tarifpartner sind sich einig, dass die im Geltungsbereich des TV Entgelt HELIOS für den bisherigen Bestand fortbestehenden genauso wie die für den Neubestand entfallenen Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen im Rahmen der Verhandlungen zur betrieblichen Altersversorgung nach vorstehendem Absatz 1 mit abgebildet werden.

---

<sup>6</sup> **Protokollnotiz zu § 18 Abs. 2 lit. a):** Die Tarifpartner sind sich einig, dass innerhalb der vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008 vorgesehenen Erprobungsphase in den Fällen des § 18 Abs. 2 lit. a) der Kinderbetreuungszuschuss bei Teilzeitbeschäftigten zunächst ohne Gewichtung mit dem Beschäftigungsgrad gewährt wird. Die Tarifpartner sind sich ferner einig, dass nach Ablauf der Erprobungsphase die in vorstehendem Satz 1 getroffenen Regelungen nochmals geprüft werden. Für diesen Fall besteht Einigkeit, dass sofern die Regelungen nach vorstehendem Satz 1 wirtschaftliche Auswirkungen zur Folge haben, die für den Arbeitgeber nicht tragbar sind, ab dem 01.01.2009 neben etwaigen sonstigen erforderlichen Anpassungen – wie in den Fällen des § 18 Abs. 2 lit. b) – eine Gewichtung mit dem jeweiligen individuellen Beschäftigungsgrad erfolgt.

## § 20 Altersteilzeitregelungen

Für Beschäftigte, die sich vor dem 01.01.2007 in Altersteilzeit befinden, bleibt es bei der Anwendung der bis zum 31.12.2006 geltenden tariflichen Regelungen. Mit Beschäftigten, die Altersteilzeit vor dem 01.01.2007 vereinbart haben, diese aber am 01.01.2007 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen. Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 1

- a) bei Altersteilzeit im Blockmodell, wenn am 01.01.2007 ein Zeitraum von nicht mehr als 12 Monaten der Arbeitsphase,
- b) bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell, wenn am 01.01.2007 ein Zeitraum von nicht mehr als 12 Monaten der Altersteilzeit

zurück gelegt ist.

## 5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

### § 21 Inkrafttreten, Laufzeit, Anpassungsklausel

- (1) Dieser Umsetzungsstarifvertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er kann von beiden Tarifpartnern nur dann und insoweit gekündigt werden, als dies aufgrund eines sachlichen Regelungszusammenhangs mit einer etwaig möglichen Kündigung von Regelungen – teilweise oder gesamt – der im Umsetzungsstarifvertrag in Bezug genommenen Tarifverträge (derzeit TV HELIOS und TV Entgelt HELIOS) erforderlich ist.
- (2) Die Tarifpartner sind sich einig, dass HELIOS im Falle einer von den § 15 Absätze 3, 4 oder 11 abweichenden Vereinbarung mit dem Marburger Bund, die dort abweichend getroffene Regelung auch unverzüglich ver.di zum Abschluss anbieten wird bzw. ver.di gegenüber HELIOS die Übernahme einer solchen Regelung erklären wird.

### § 22 Einbeziehung künftiger Konzernunternehmen

Die Tarifpartner sind sich einig, dass dieser Umsetzungsstarifvertrag nebst den darin in Bezug genommenen Tarifverträgen und deren jeweiligen Anlagen künftig auch auf weitere Konzernunternehmen erstreckt werden sollte, sofern und soweit diese im gleichen Geschäftsfeld tätig sind wie die in **Anlage 1** benannten Unternehmen. Eine solche Erstreckung kann nach einvernehmlicher Einschätzung der Tarifpartner jeweils nur spezifisch unter Beachtung der Besonderheiten der einzubeziehenden Unternehmen durch gesonderte Vereinbarung erfolgen, dies gilt vor allem auch für die Einbeziehung neu durch die HELIOS Kliniken GmbH oder andere Konzernunternehmen erworbene Kliniken, wo entsprechende Regelungen im Rahmen eines gesonderten Überleitungstarifvertrages, innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden des Trägerwechsels, erfolgen sollen. Im Einzelnen werden daher jeweils durch Nachtrag zu diesem Umsetzungsstarifvertrag bzw. Aufnahme der neuen Unternehmen in den Konzerntarifvertrag sowohl dieser als auch die darin in Bezug genommenen weiteren Tarifverträge – jeweils ggf. angepasst an die spezifischen Verhältnisse ganz oder teilweise – auf weitere mit der HELIOS Kliniken GmbH verbundenen Unternehmen (Konzernunternehmen) erstreckt.

## § 23

**Verhandlung zur Einbeziehung weiterer Kliniken im Konzernverbund**

- (1) Die Tarifpartner sind sich einig, die ausdrücklich in **Anlage 4A** zu diesem Tarifvertrag genannten Akutkliniken künftig gemäß § 22 einbeziehen zu wollen und die erforderlichen Verhandlungen zu einem hierfür notwendigen gesonderten Überleitungstarifvertrag, der die speziellen – insbesondere auch wirtschaftlichen – Verhältnisse der in **Anlage 4A** genannten Akutkliniken berücksichtigt, Anfang 2007 aufzunehmen und möglichst im 1. Halbjahr 2007 abzuschließen.
- (2) Die Tarifpartner sind sich weiterhin einig, Verhandlungen zu einem branchenspezifischen auf den Rehabereich angepassten Tarifvertrag für die im Konzernverbund befindlichen Rehakliniken (nachfolgend TV HELIOS Reha) aufzunehmen, in den die ausdrücklich in **Anlage 4B** zu diesem Tarifvertrag genannten Rehakliniken übergeleitet werden sollen. Die Tarifpartner sind sich einig, dass für die Überleitung in den TV HELIOS Reha ein gesonderter Überleitungstarifvertrag notwendig sein wird, der die speziellen – insbesondere auch wirtschaftlichen – Verhältnisse der in **Anlage 4B** genannten Rehakliniken berücksichtigt.
- (3) Die Tarifpartner sind sich einig, dass dieser Umsetzungstarifvertrag nebst den darin in Bezug genommenen Tarifverträgen für die Ärzte der in den in der **Anlage 4C** genannten Kliniken bereits mit Wirkung ab dem 01. Januar 2007 zur Anwendung kommt. Für die Beschäftigten des nichtärztlichen Dienstes der in **Anlage 4C** genannten Kliniken streben die Tarifpartner den Abschluss der Verhandlungen über dessen Erstreckung möglichst bis zum 30. Juni 2007 an.

Berlin, den 16. Januar 2007

**Für die HELIOS Kliniken GmbH**  
und die einbezogenen Konzernunternehmen

**Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesverwaltung**

Dr. Francesco De Meo  
Geschäftsführer  
Konzernarbeitsdirektor

Bundesvorstand

Dorothea Schmidt  
Konzernleitung  
Personalmanagement /-entwicklung

Bundesvorstand

Bundesfachbereich